

## **Satzung des Landkreises Hameln-Pyrmont über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:

### **Präambel**

Der demografische Wandel, aber auch die gesamtgesellschaftlichen Prozesse stellen den Landkreis Hameln-Pyrmont vor vielfältige Herausforderungen. Familien ein attraktives, bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder zu bieten, ist eine dieser Herausforderungen und zentrales Anliegen des Landkreises Hameln-Pyrmont. Er möchte Familien in der Wahrnehmung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages unterstützen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern. In den vergangenen Jahren wurden nicht nur die Betreuungsangebote insbesondere für Kinder unter drei Jahren ausgebaut, auch wurde eine Diskussion um die fachlichen Herausforderungen der frühkindlichen Bildung auf verschiedenen Ebenen verortet.

Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und Großtagespflege ist eine Option, insbesondere die Kleinsten in einem familienähnlichen Kontext individuell zu versorgen und zu fördern. Auch können institutionelle Angebote durch die Kindertagespflege sinnvoll ergänzt werden.

Ziel dieser Satzung ist es, die Kindertagespflege als professionelles, gleichrangiges Betreuungsangebot im Landkreis Hameln-Pyrmont weiter auszubauen. Die Kindertagespflege erfüllt einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag und soll zu einer gleichberechtigten Teilhabe aller Kinder führen. Daher fördert der Landkreis die Kindertagespflege mit einer laufenden Geldleistung. Darüber hinaus unterstützt der Landkreis die Einrichtung sogenannter Großtagespflegestellen. Die Regularien dieser Satzung müssen sich den fortlaufenden Veränderungen anpassen, sodass eine regelmäßige Aktualisierung und/oder Ergänzung erfolgen wird.

### **§ 1**

#### **Kindertagespflege**

Die Förderung in Kindertagespflege nach den §§ 23 und 24 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von den Erziehungsberechtigten nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifikation sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

## § 2 Anspruchsvoraussetzungen

1. Ein Kind, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
  - 1.1 diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist
  - 1.2 oder die Erziehungsberechtigten
    - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
    - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
    - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) erhalten. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
2. Kindertagespflege nach dem Satzungszweck fördert vorrangig Kinder unter 3 Jahren.

Kinder ab Vollendung des 3. bis zum 14. Lebensjahr können ergänzend zu den schulischen und institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden.
3. Kindertagespflege ist eine vereinbarte Förderung, die länger als drei Monate geleistet werden soll, wobei mindestens ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich gefördert wird.
4. Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Dieser ist gekennzeichnet von einer regelmäßigen Inanspruchnahme der Kindertagespflege.
5. Kinder mit sozialen oder individuellen Benachteiligungen sollen pädagogisch besonders gefördert werden.
6. Der Umfang soll 9 Betreuungsstunden pro Tag oder 45 Betreuungsstunden pro Woche zuzüglich Fahrzeiten zur Förderung der Beziehung zwischen Erziehungsberechtigten und Kind grundsätzlich nicht überschreiten. Sofern insbesondere für Berufstätige unter Berücksichtigung ihrer Arbeits- und Fahrzeiten eine darüber hinausgehende wöchentliche Betreuungszeit erforderlich ist, ist dieses im Einzelfall möglich.

### § 3

#### Höhe der laufenden Geldleistung

1. Geeignete Kindertagespflegepersonen erhalten eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 und Abs. 2a SGB VIII. Die laufende Geldleistung umfasst
  - 1.1 einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt,
  - 1.2 die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen. Der gem. § 23 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII festzulegende Erstattungsbetrag für den Sachaufwand orientiert sich an dem jeweils vom Bundesfinanzministerium festgelegten monatlichen Pauschalbetrag. Nach aktueller Fassung beträgt der Erstattungsbetrag des Sachaufwandes je Betreuungsstunde 1,75 Euro.
  - 1.3 die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
  - 1.4 die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
2. Geeignete Kindertagespflegepersonen im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII erhalten zur Abgeltung des Sachaufwandes und zur Anerkennung ihrer Förderleistung einen Stundensatz von 5,00 Euro pro betreutem Kind.
3. Wenn die Kindertagespflege im Rahmen der Hilfe zur Erziehung geleistet wird, erhöht sich der Stundensatz auf 6,00 Euro pro betreutem Kind. Die Betreuung erfolgt nur durch Kindertagespflegepersonen im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII.
4. Für die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gemäß § 4 NKiTaG erhält jede Kindertagespflege für jedes betreute Kind pro angefangene Kalenderwoche ein Viertel des Stundensatzes.
5. Bei Betreuung zur Nachtzeit von 22:00 bis 5:00 Uhr reduziert sich die Geldleistung auf 2,75 Euro pro betreutem Kind.
6. Bei der Betreuung eines Kindes im Haushalt der Eltern reduziert sich die Geldleistung auf 4,00 Euro pro betreutem Kind.
7. Aufwendungen der Kindertagespflegeperson für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung im Sinne des Abs.

1 Ziffer 3 und 4 werden bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit bis zu zwei Monate durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter erstattet.

8. Bei Abwesenheit des Kindes an bis zu 10 Betreuungstagen wird die Zahlung fortgeführt. Hierbei ist es unerheblich, ob die Abwesenheit durch Krankheit oder Urlaub des Kindes zustande kommt. Die Fehlzeiten sind bei der Abrechnung kenntlich zu machen. Der Kostenbeitrag ist für diese Fehlzeiten durch die Erziehungsberechtigten fortzuzahlen.
9. Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson an bis zu 20 Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres durch Krankheit und Urlaub wird die Geldleistung weitergezahlt. Im Krankheitsfall ist ab dem dritten Kalendertag eine Bescheinigung des Arztes dem Jugendamt vorzulegen. Wird in Krankheits- und Urlaubszeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson geleistet, erhält auch diese die entsprechende Geldleistung. Urlaubszeiten der Kindertagespflegeperson sind den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, mindestens vier Wochen im Voraus anzuzeigen. Der Kostenbeitrag ist in dieser Zeit durch die Erziehungsberechtigten fortzuzahlen.
10. Für die Teilnahme an Fortbildungen wird den Kindertagespflegepersonen an bis zu zwei Tagen die Geldleistung eines Betreuungstages (je 8 Stunden) gewährt. Voraussetzung für die Gewährung ist die Anerkennung der Fortbildung durch den Landkreis Hameln-Pyrmont. Von den Familien- und Kinderservicebüros angebotene Fortbildungsveranstaltungen für Kindertagespflegepersonen gelten grundsätzlich als anerkannt.
11. Die gesamte Geldleistung wird vom Landkreis Hameln-Pyrmont an die Kindertagespflegeperson gezahlt.

#### **§ 4**

#### **Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis. Diese wird durch den Landkreis Hameln-Pyrmont erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Näheres regelt § 43 SGB VIII.

#### **§ 5**

#### **Qualifikation und Eignung der Kindertagespflegeperson**

1. Kindertagespflegepersonen sollen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, z.B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben.

2. Geeignet im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 6 KiTaG sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten, mit anderen Kindertagespflegepersonen, Kindertagesstätten und Schulen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Die Räumlichkeiten sind gemäß § 2 Abs. 3 NKiTaG zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in der Kindertagespflege so zu gestalten, dass sie als anregender Lebensraum dem Bedürfnis der Kinder nach Begegnung mit anderen Kindern, Eigentätigkeit im Spiel, Bewegung, Ruhe, Geborgenheit, neuen Erfahrungen und Erweiterung der eigenen Möglichkeiten gerecht werden können.
3. Gemäß § 5 Absatz 3 Sätze 2-3 NKiTaG dürfen Kindertagespflegepersonen und die von ihnen hinzugezogenen Personen in Anwesenheit der betreuten Kinder nicht rauchen. Kindertagespflegepersonen dürfen außerhalb der Haushalte der Erziehungsberechtigten nur solche Räume für die Kindertagespflege nutzen, in denen nicht geraucht wird.
4. Die Eignung der Kindertagespflegeperson wird im Rahmen einer Prüfung durch den Landkreis Hameln-Pyrmont festgestellt. Kindertagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Lehrgänge, die sich am Curriculum des Deutschen Jugendinstituts ausrichten, gelten als qualifizierte Lehrgänge. Über die Anerkennung anderweitig erworbener Qualifikationen entscheidet das Jugendamt des Landkreises Hameln-Pyrmont im Rahmen der Eignungsprüfung. Die Eignungsprüfung umfasst darüber hinaus
  - die Vorlage eines Führungszeugnisses aller volljährigen Personen im Haushalt,
  - die Vorhaltung kindgerechter und sicherer Räumlichkeiten,
  - den Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“
  - die Vorlage eines hausärztlichen Attestes über den allgemeinen gesundheitlichen Zustand der Tagespflegeperson,
  - den Nachweis über einen den Anforderungen gemäß § 20 Abs. 9 oder 10 IFSG genügender Masernschutz oder eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann,
  - die Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung und zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen,
  - die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung inklusive einer schriftlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.

Die Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen, dem Jugendamt sowie den Familien- und Kinderservicebüros der kreisangehörigen Kommunen wird erwartet.

5. Eine regelmäßige Eignungsüberprüfung der Kindertagespflegeperson durch das Jugendamt erfolgt nicht. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist auf fünf Jahre befristet. Eine Verlängerung muss neu beantragt werden.
6. Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, an fachlicher Fortbildung teilzunehmen. Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren ab Erteilung der Pflegeerlaubnis sind mindestens 20 Fortbildungsstunden nachzuweisen. Die Fortbildungen sind bei anerkannten Bildungsträgern, z. B. Impuls gGmbH, VHS, DRK usw. durchzuführen.

## **§ 6**

### **Vermittlung, Beratung und pädagogisches Konzept**

1. Die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und die Vorhaltung von Kindertagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII. Die Erziehungsberechtigten werden bei der Vermittlung eines Förderangebotes in Kindertagespflege umfänglich informiert und beraten. Im Landkreis Hameln-Pyrmont erfolgt die Vermittlung und Beratung von Kindertagespflegestellen durch die Familien- und Kinderservicebüros in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Die Gesamtverantwortung und Planung der Kapazitäten erfolgt im Rahmen der Jugendhilfeplanung durch den Landkreis Hameln-Pyrmont gemäß §§ 79, 80 SGB VIII.
2. Es werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII zuvor festgestellt wurde und die über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen.
3. Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen aufeinander abzustimmen.
4. Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen werden durch die Familien- und Kinderservicebüros fachkundig beraten. Im Rahmen der personellen und sächlichen Ressourcen bietet der Landkreis Hameln-Pyrmont ergänzend Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen an.
5. Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegepersonen werden darüber informiert, dass die Erziehungsberechtigten selbst beurteilen, welche Kindertagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann. Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes. Die Gesamtverantwortung für das Gelingen eines Kindertagespflegeverhältnisses obliegt insofern den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson.
6. Von jeder Kindertagespflegeperson ist ein pädagogisches Konzept vorzulegen, das regelmäßig fortgeschrieben werden soll. In diesem Konzept werden nach § 2 NKiTaG die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags sowie das Beschwerdemanagement beschrieben.

## **§ 7**

### **Besondere Förderung der Großtagespflege**

1. Großtagespflegestellen sind ein Zusammenschluss von zwei oder mehr Kindertagespflegepersonen, die ihre Tageskinder in gemeinsamen Räumlichkeiten betreuen. In der Regel werden dazu spezielle Räumlichkeiten – z.B. eine geeignete Wohnung – angemietet bzw. eingerichtet.
2. Für die erstmalige Einrichtung von Betreuungsplätzen in Großtagespflegestellen werden für einen bedarfsgerechten Aus- bzw. Umbau sowie die notwendige Ausstattung einmalig 1.000 Euro je Platz für Kinder unter drei Jahren, höchstens jedoch 25 % des nach Abzug von Drittmitteln verbleibenden Eigenanteils der Gesamtkosten erstattet.
3. Voraussetzung für die Förderung ist, dass mindestens drei Plätze für Kinder unter drei Jahren vorgehalten werden. Die Eignung aller Kindertagespflegepersonen muss durch den Landkreis Hameln-Pyrmont festgestellt sein.
4. Das geförderte Objekt muss mindestens 3 Jahre als Großtagespflegestelle genutzt werden. Im Übrigen behält sich der Landkreis eine (anteilige) Rückforderung der Fördersumme vor.

## **§ 8**

### **Antragstellung und Zahlungsabwicklung**

1. Für den Beginn der Geldleistung für Kindertagespflege ist der Antragsmonat und insofern der Eingang des Antrages beim Landkreis Hameln-Pyrmont maßgebend. Für zurückliegende Monate ist eine Kostenübernahme nicht möglich. Zusammen mit dem Förderantrag und den dazugehörigen Anlagen sind von den Erziehungsberechtigten sämtliche für die Berechnung des Kostenbeitrages erforderlichen Unterlagen beim Jugendamt einzureichen.
2. Die Zahlung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson kann nur dann erfolgen, wenn die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII durch den Landkreis Hameln-Pyrmont festgestellt wurde.
3. Der Umfang der Betreuung als Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung sowie des zu leistenden Kostenbeitrages ist bei Antragstellung anzugeben. Die monatliche Abrechnung erfolgt auf Grundlage des bewilligten Betreuungsumfanges. Änderungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Eine Überprüfung im Einzelfall ist zulässig.
4. Die für die Bewilligung der Geldleistung und Berechnung des Kostenbeitrages benötigten Unterlagen ergeben sich aus einem gesonderten Merkblatt. Alle für die

Bearbeitung erforderlichen Vordrucke sind im Jugendamt, den Familien- und Kinderservicebüros und im Internet verfügbar.

## **§ 9**

### **Kostenbeitragspflicht**

Für die Inanspruchnahme eines Kindertagespflegeplatzes nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Erziehungsberechtigten monatlich ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben. Abweichend von Satz 1 wird für die Inanspruchnahme von Angeboten von Kindern in Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung kein Kostenbeitrag erhoben. Die Kostenbeitragsfreiheit gilt ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und bis zu einem Betreuungsumfang von 8 Stunden an 5 Tagen in der Woche.

## **§ 10**

### **Kostenbeitragsschuldner**

1. Kostenbeitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
2. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle beider Erziehungsberechtigter.

## **§ 11**

### **Erhebung des Kostenbeitrages**

1. Die Erhebung des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit sowie nach den gesamten Einkünften der Eltern, die mit dem Kind, das in der Kindertagespflege betreut wird (maßgebliches Kind), gemeinsam in einem Haushalt leben, sowie der weiteren Kinder, die mit den Eltern in einem gemeinsamen Haushalt leben. Lebt das maßgebliche Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (z.B. Krankheit, Urlaub) und der Platz freigehalten wird und der Kindertagespflegeperson die Leistung weitergezahlt wird.
2. Die Ermittlung der Einkünfte ist in den §§ 12 und 13 dieser Satzung geregelt.
3. Andere öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die für die Betreuung des Kindes erbracht werden und somit dem gleichen Zweck dienen, sind unabhängig von der Kostenbeitragspflicht gemäß Absatz 1 in voller Höhe einzusetzen, soweit sie die im Rahmen der Kindertagespflege erbrachte laufende Geldleistung nicht übersteigen.

4. Der Kostenbeitrag wird für jeden Monat am 5. desselben Monats fällig, sofern im Kostenbeitragsbescheid nicht eine andere Regelung getroffen wird.
5. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson und erlischt mit dem Tag der Beendigung der Betreuung.

## **§ 12**

### **Zuordnung zu den Staffelstufen**

Der Kostenbeitrag wird im Rahmen einer Gebührenstaffel erhoben. Die Zuordnung zu den Staffelstufen erfolgt anlassbezogen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder den geforderten Nachweis erfolgt eine Einstufung in die Stufe 6.

Der Kostenbeitrag ist an den Landkreis Hameln-Pyrmont zu zahlen.

Durch Zuordnung in eine der folgenden Staffelstufen wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern/Kostenbeitragspflichtigen berücksichtigt:

#### **a) Staffelstufen 1 bis 6**

Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach den Staffelstufen 1 bis 6. Die Zuordnung zu den Staffelstufen 1 bis 6 richtet sich nach der Höhe der maßgeblichen Einkünfte nach § 13a, die um die in § 13b genannten Abzüge bereinigt werden. Danach werden Eltern mit den um die Abzüge bereinigten Jahreseinkünften den Staffelstufen wie folgt zugeordnet:

<b>Stufe 1: &lt; 25.000 €</b>	<b>= 0,99 Euro pro Stunde</b>
<b>Stufe 2: &lt; 32.500 €</b>	<b>= 1,24 Euro pro Stunde</b>
<b>Stufe 3: &lt; 40.000 €</b>	<b>= 1,66 Euro pro Stunde</b>
<b>Stufe 4: &lt; 47.500 €</b>	<b>= 1,94 Euro pro Stunde</b>
<b>Stufe 5: &lt; 55.000 €</b>	<b>= 2,22 Euro pro Stunde</b>
<b>Stufe 6: &gt; 55.000 €</b>	<b>= 2,50 Euro pro Stunde</b>

#### **b) Die Betreuungsgebühr der Staffelstufe 1 entrichten ebenfalls:**

- Eltern, die einen Anspruch auf Übernahme des Elternbeitrages aus Mitteln der Jugendhilfe nach dem SGB VIII haben,
- Pflegeeltern für das die Kindertagespflegestelle besuchende Pflegekind, sofern das Kind im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in der Pflegestelle betreut und für das Kind Pflegegeld nach dem SGB VIII gezahlt wird.

Der Bezug der genannten Leistungen ist durch Vorlage des jeweiligen Bewilligungsbescheides nachzuweisen. Die Einstufung in die Staffelstufe 1 erfolgt ab dem Monat, in dem der maßgebliche Bewilligungsbescheid beim Kreisjugendamt eingeht.

Eltern, die den maßgeblichen Bewilligungsbescheid aus Gründen, die nicht in ihrer Verantwortung liegen, erst später einreichen, erhalten eine Rückerstattung.

## § 13

### Maßgebliche Einkünfte für die Zuordnung zu den Staffelstufen 1 bis 6

Die Höhe des in den Staffelstufen 1 bis 6 zu zahlenden Kostenbeitrages richtet sich nach den gesamten Einkünften der Eltern, die mit dem Kind, das die Kindertagespflegeleistung beansprucht (maßgebliches Kind), gemeinsam in einem Haushalt leben sowie der weiteren Kinder, die von den Eltern unterhalten werden. Lebt das maßgebliche Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Ein Kind wird dann von seinen Eltern unterhalten, wenn die Einkünfte des Kindes (z. B. Unterhalt, Renten) nicht ausreichen, um den notwendigen Lebensbedarf im Sinne des SGB XII sicherzustellen. Die Einkünfte des Kindes decken den eigenen Lebensunterhalt, wenn sie mindestens genauso hoch sind wie die Summe aus dem um 10% erhöhten Regelsatz nach § 28 SGB XII und den anteiligen Unterkunfts- und Heizkosten.

Werden die Einkünfte nicht nachgewiesen, ist das Entgelt der Staffelstufe 6 zu zahlen. Eine rückwirkende Aufhebung dieser Festsetzung erfolgt nicht.

Die Einkünfte werden wie folgt ermittelt:

#### a) Einkünfte

Als zugrunde zu legende Einkünfte im Sinne des § 13 gelten die Einkünfte in dem Kalenderjahr, das dem Beginn der Bewilligung der Tagespflegeleistung vorangeht, sofern nicht die Einkünfte des laufenden Kalenderjahres voraussichtlich unter oder um mindestens 15 % über denen des Vorjahres liegen. Zur Ermittlung der Einkünfte wird die positive Summe der Einkünfte zugrunde gelegt, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ermittelt worden ist. Ein Verlustausgleich mit negativen Einkünften erfolgt nicht. Daneben gelten Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkünfte. Das Kindergeld wird bei den Einkünften nicht berücksichtigt. Sofern sich Veränderungen in der Einkommenssituation gegenüber dem zugrunde zu legenden Kalenderjahr ergeben haben, werden die laufenden Einkünfte aller zum Haushalt zu rechnenden Familienmitglieder zugrunde gelegt; hierbei kann ggf. auch auf einen kürzeren Bemessungszeitraum zurückgegriffen werden.

#### b) Abzüge

Von den Einkünften nach Abschnitt a) werden abgezogen:

- 25% der Einkünfte bei Beamten/-innen, Richtern/-innen, Soldaten/-innen, Rentnern/-innen und Versorgungsempfängern/-innen
- 30% der Einkünfte bei allen anderen, insbesondere Arbeitnehmer/-innen und Selbständigen
- Unterhaltsleistungen an Kinder bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag und an sonstige Unterhaltsberechtigte, soweit die Unterhaltsleistungen einkommenssteuerrechtlich berücksichtigt werden

- ein Behindertenpauschbetrag gem. § 33b Abs. 1-3 des Einkommensteuergesetzes für ein behindertes Kind
- ein kinderbezogener Abzug in Höhe von 50% des Freibetrages für das sächliche Existenzminimum eines Kindes (Kinderfreibetrag) sowie in Höhe von 50% des Freibetrages für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf nach § 32 Abs. 6 EStG je Kind, für das Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag gewährt wird; der v. g. Abzug erfolgt nur von einem Einkommen

## **§ 14**

### **Erlass des Kostenbeitrages**

1. Der Kostenbeitrag der Stufe 1 wird nur erhoben, soweit entsprechende Einkünfte oberhalb der maßgeblichen Einkommensstufe nach § 85 SGB XII in Verbindung mit § 22 NKiTaG zur Verfügung stehen. Ansonsten wird der Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII erlassen.
2. Die nachfolgend aufgeführten Sozialeinkünfte führen ohne weitere Berechnung zum Beitragserlass:
  - Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II
  - Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter oder Leistungen bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
  - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
  - Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
  - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
3. Eine Prüfung des Beitragserlasses bedarf der schriftlichen Antragstellung nach Formblatt beim Landkreis Hameln-Pyrmont- Kreisjugendamt-.

## **§ 15**

### **Ermäßigung für Geschwisterkinder**

Werden mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig in Kindertagespflege betreut oder besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine Kindertagesstätte im Landkreis Hameln-Pyrmont, für die eine Betriebserlaubnis vorliegt, ermäßigt sich der zu zahlende Kosten-/Elternbeitrag für das zweite Kind um 50%, für jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben. Als zweites und jedes weitere Kind gilt jeweils das Kind mit dem geringeren Betreuungsumfang. Die Ermäßigung für Geschwisterkinder gilt nicht bei Beitragsfreiheit älterer Kinder (Kinder ab drei Jahren im Kindergarten) gemäß § 22 NKiTaG. Der ermäßigte Elternbeitrag wird ab Eingang des Nachweises beim Jugendamt des Landkreises Hameln-Pyrmont gewährt. Eine rückwirkende Erstattung bereits gezahlter Elternbeiträge ist nicht möglich.

## § 16

### **Mitteilungspflicht über wesentliche Veränderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen und des erforderlichen Betreuungsaufwands**

Die Eltern sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen dem Kreisjugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### **a) Staffelstufen 1 bis 6 gemäß § 12 a**

Eine Erhöhung der Einkünfte gilt als wesentliche Veränderung, wenn sie sich um mindestens 15% gegenüber den Einkünften, welche der Berechnung der maßgeblichen Einkünfte zugrunde liegt, verändert.

Eine Neuberechnung des Kostenbeitrages erfolgt regelmäßig ab dem Zeitpunkt der wesentlichen Veränderung. Eine neu festgesetzte Gebühr wird ab dem Zeitpunkt der wesentlichen Veränderung, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, erhoben.

Bei einer wesentlichen Verringerung der Einkünfte kann eine Neuberechnung der Betreuungsgebühr beantragt werden. Eine Verringerung gilt als wesentlich, wenn eine Abweichung von 15% gegenüber der Ursprungsberechnung vorliegt. Geringere Einkünfte werden ab Bekanntgabe der Veränderung und Vorlage der entsprechenden vollständigen Unterlagen berücksichtigt.

#### **b) Einstufung nach Staffelstufe 1 gemäß § 12 b**

Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn

- sich der Anspruch auf Wohngeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), Übernahme des Elternbeitrages aus Jugendhilfemitteln (SGB VIII), Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung (SGB XII) oder Kinderzuschlag verändert oder entfällt,
- sich die Anzahl der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile oder Geschwisterkinder (z. B. Geburt von Geschwisterkindern, Zu- oder Wegzug von Elternteilen) ändert.

Werden dem Kreisjugendamt wesentliche Veränderungen erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt, ist der Kostenbeitrag in Höhe der tatsächlich entsprechenden Staffelstufe ab dem Zeitpunkt geschuldet, zu dem die Veränderung tatsächlich eingetreten ist. Der sich hieraus ergebende Nachzahlungsbetrag wird nach gesonderter Zahlungsaufforderung fällig.

#### **c) Änderung des Betreuungsaufwandes**

Eine Erhöhung des notwendigen Betreuungsumfanges kann regelmäßig erst ab dem Monat der Bekanntgabe der Erhöhung berücksichtigt werden. Bei Verringerung des Betreuungsaufwandes ist der Zeitpunkt der Verringerung maßgeblich.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 18.12.2018 und die Änderungssatzung vom 24.03.2020 außer Kraft.

Hameln, den 21.12.2021

Landkreis Hameln-Pyrmont

Dirk Adomat  
Der Landrat